

Aufmerksamkeit **Ber**atung

**Betreuung**

Fürsorge **Beg**leitung  
Versorgung

**Diakonie** 

Rheinland  
Westfalen  
Lippe

Fachverband diakonischer  
Betreuungsvereine und  
Vormundschaftsvereine  
RWL

Querbe(e)t  
Frühjahr 2022



„Suche Frieden und jage ihm nach.“ (Psalm 34,15)

Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

Frieden ist nicht selbstverständlich. Friede braucht aktives Handeln. Seit Februar ist wiederum alles anders. Soeben noch bestand die Hoffnung, dass wir aus den Corona-Begrenzungen heraus in ein „neues Normal“ gelangen. Und schon ist dies Neue eine noch tiefere Sorge und Belastung. Krieg in unserer Nähe und Konsequenzen, die unsere Alltage grundlegend

betreffen. In vielen Menschen wächst die Sorge um die Zukunft.

„Möchtet ihr Leben gewinnen und Tage sehen, an denen das Glück lacht?“ heißt es kurz zuvor im 34. Psalm. Unsere Antwort ist doch keine Frage „Aber klar!“ Ein sicheres und angenehmes Leben ist grundlegende Sehnsucht. Dass dies weder einfach noch stets der Fall ist, wissen Sie auch aus Ihrer Begleitung von Menschen. Sie wissen um alltägliche Sorgen, die zuweilen noch gewachsen sind: die finanzielle Sicherung des Alltags – aufbrechende Erinnerungen an lang zurückliegend Erlebtes – innere Belastungen angesichts dessen, was ist und kommen könnte.

Suche Frieden und jage ihm nach.

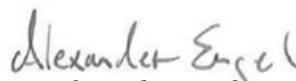
Im Hebräischen lautet das Wort für Frieden Schalom. Und im hebräischen Denken bedeutet Schalom weit mehr als die Abwesenheit von Streit und Krieg.

„Schalom“ meint die tiefe Sehnsucht nach einer heilen, unversehrten Welt, in der Menschen gelassen und frei leben können – mit ausreichend Nahrung und in Sicherheit für Leib und Leben. Friede und Gerechtigkeit gehören eng zusammen (Ps 85,12). Gerade derzeit spüren viele Menschen, wo sie Frieden nur schwer bewirken und dem Unfrieden politisch ausgeliefert sind. Sie jedoch setzen als Betreuerinnen und Betreuer in der Begleitung von Menschen wichtige Zeichen des Friedens.

Frieden bedeutete bewusstes Handeln und hinschauen... und dann aktiv dranbleiben zum Wohl von Menschen. Frieden kann ich nicht einfach im Schraubglas verschlossen in den Schrank stellen. Da ist Frieden wie Liebe... ohne Anstrengung ist er weg. Es braucht zwei Aktionen bei sechs Worten. Für die engagierten Zeichen des Friedens, die Sie aktiv durch die Begleitung im Leben setzen, danke ich Ihnen sehr.

Eine friedvolle Zeit im Kleinen und im Großen wünschen Ihnen  
Ihre

  
Bernd-Ekkehart Scholten

  
Alexander Engel

## „Die große Reform – Betreuung im 21. Jahrhundert“

So titelte der Betreuungsgerichtstag e. V. (BGT) im März 2021 anlässlich der Verabschiedung des grundlegend reformierten und modernisierten Betreuungsrechtes. Selbstbestimmung und Qualitätsverbesserung sind Leitgedanken der größten Reform seit Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1992.

Das neue Recht wird am 01.01.2023 in Kraft treten und umfangreiche Veränderungen für betroffene Menschen, rechtliche Betreuer, Behörden und Gerichte mit sich bringen.

Betreuungsrechtliche Vorschriften wandern an eine andere Stelle im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und werden in den §§ 1814 - 1888 zu finden sein. Das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) löst das Betreuungsbehördengesetz ab und regelt neben den neuen Aufgaben der Betreuungsbehörde auch die Anforderungen an die Tätigkeit bzw. Qualifikation von ehrenamtlichen und selbstständigen Betreuern sowie Betreuungsvereinen. Wesentliche inhaltliche Änderungen werden in der nachfolgenden Übersicht skizziert.

### Mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung

- Betroffene mit ihren Wünschen, Vorstellungen und Lebensplanungen werden Mittelpunkt des gesamten Verfahrens. Rechtliche Betreuung soll in erster Linie Unterstützung bei der Regelung eigener Angelegenheiten sein.
- Statt eines stellvertretenden Handelns wird ein unterstützendes Handeln gefordert. Stellvertretende Entscheidungen sind nur in Ausnahmefällen möglich, weil z. B. der betreute Mensch in der konkreten Situation zu einer eigenen vernunftbestimmten Handlung nicht in der Lage ist. Wichtige Entscheidungen der Lebensführung sollen sich zukünftig nicht am objektiven Wohl, sondern an den Wünschen, Vorlieben und Rechten von Betroffenen orientieren. Lesen Sie hierzu auch den Artikel zur unterstützten Entscheidungsfindung.
- Betroffene Menschen sollen stärker in sämtliche Stadien eines Betreuungsverfahrens eingebunden werden, z. B. auch bei der Auswahl des konkreten Betreuers und der Aufsicht durch das Betreuungsgericht. Gerichte werden zur Information in adressatengerechter Sprache verpflichtet. Gegen den freien Willen eines Volljährigen darf ein Betreuer auch zukünftig nicht bestellt werden.

### Besondere Betonung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

- Eine Betreuung darf nur angeordnet werden, wenn alle anderen sozialrechtlichen Hilfen nicht mehr greifen, um den Betroffenen ausreichend zu versorgen und zu unterstützen.

### Verbesserung der Qualität rechtlicher Betreuung in der Praxis

- Sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen sowie ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern werden im neuen BtOG zusammengefasst.
- Verbindliche Einführung von Anforderungen an persönliche und fachliche Qualifikation von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Betreuern, z. B. Führungszeugnis und Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis; formales Registrierungsverfahren für Hauptamtliche; Anspruch auf Begleitung, Beratung, Unterstützung und die Möglichkeit einer Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein; Ehrenamtliche Fremdbetreuer sollen eine Vereinbarung mit ihrem Betreuungsverein abschließen. Für Sie sind entsprechende Angebote in der Planung. Lesen Sie hierzu den Artikel „Hör mir zu und rede mit mir“.

### Weitere rechtliche Änderungen

- Vorschriften zur Vermögenssorge, zu Aufsicht des Gerichtes, Aufwendungsersatz u. a. werden ins Betreuungsrecht eingeordnet und modernisiert. Vermögensverwaltung soll z. B. künftig grundsätzlich bargeldlos erfolgen. Mitteilungs-, Genehmigungs- oder Anzeigepflichten ggü. dem Gericht werden vereinfacht.
- Pflicht zum persönlichen Kontakt und zum Anfangsbericht
- Anhebung des pauschalen Aufwendungsersatzes auf 425 €/Jahr; Verlängerung der Antragsfrist auf 6 Monate; Jahresbericht soll nach erstmaliger Beantragung als Antrag gelten
- Besonderer Schutz der Wohnung durch festgelegte Kriterien bei der Wohnungsaufgabe
- Mittellosigkeitsberechnung nur anhand des Vermögens
- Außerordentliches Notvertretungsrecht für Ehegatten in den Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge, befristet auf sechs Monate bei Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Näheres finden Sie im Artikel zum „Ehegattenvertretungsrecht“.

Über Einzelheiten werden wir Sie im Laufe des kommenden Jahres informieren und Fortbildungsveranstaltungen anbieten.

Text: Beate Heck u.a., Diakonie Ruhr-Hellwig e.V.

## Hör mir zu und rede mit mir! Aspekte der Kommunikation und weitere Änderungen im Betreuungsrecht

Der Kommunikation zwischen rechtlichen Betreuern und betreuten Menschen kommt eine hohe Bedeutung zu. Statt eines stellvertretenden Handelns wird ein unterstützendes Handeln gefordert. Das setzt deutlich mehr Kontakte zwischen Betreuer und Betreutem voraus, um in gemeinsamen Klärungsprozessen Entscheidungen entwickeln, treffen und umsetzen zu können. Hier gilt insbesondere auch, Wünsche Betreuer, die nicht der eigenen Werthaltung entsprechen, die u.U. finanziell oder auch gesundheitlich selbstschädigend für den Betreuten sein könnten, bis zu einem vertretbaren Maß zu akzeptieren.

Gerade ehrenamtliche rechtliche Betreuer benennen als Motivation ihrer Tätigkeit in erster Linie einen regelmäßigen Kontakt zu betreuten Menschen. Sie haben ein großes Interesse an deren Lebensgeschichten und den Wunsch, eigene Kompetenzen für die Belange ihrer Betreuten einzusetzen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt langfristig, das rechtliche Ehrenamt wesentlich zu stärken, in Form einer größeren Wertschätzung und konsequenteren Qualifizierung. Damit einhergehen soll eine Verbesserung der Eignung zur Ausübung einer rechtlichen Betreuung.

Hieraus ergibt sich eine kontinuierliche Anbindung an Betreuungsvereine mit einer gezielten Wissensvermittlung, um die Handlungsfähigkeiten ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer zu erweitern sowie eine verbindliche Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden sicher zu stellen.

### Inwieweit eine Eignung zur Führung einer rechtlichen Betreuung vorliegt, ergibt sich zukünftig

- aus der Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis und einem Führungszeugnis
- aus der Vereinbarung zwischen Betreuungsverein und Betreuer über eine Begleitung und Unterstützung für ehrenamtliche Betreuer ohne familiäre Beziehung
- aus dem Angebot zur Unterstützung und Beratung familienangehöriger Betreuer durch Betreuungsvereine
- aus der regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsangeboten

### Ein Handeln nach den Wünschen setzt voraus,

- dass die Handelnden sich vor der Bestellung kennenlernen.
- dass Betreuer sich einen Überblick zu den Angelegenheiten des Betreuten (Vermögen, Wohn- und Lebenssituation, Kompetenzen u.a.m.) aneignen.
- dass Betreuer ihre Kenntnisse regelmäßig aktualisieren.
- dass Betreuer alle Entscheidungen und Handlungen mit dem betreuten Menschen besprechen.

### Zur Verbesserung der Strukturen in der Betreuungsführung sind für ehrenamtliche rechtliche Betreuer einige Vereinfachungen vorgesehen, wie z. B.:

- ein fester Ansprechpartner im Betreuungsverein.
- eine Erweiterung der Befreiung von Rechnungslegung für Großeltern und Enkel.
- ein einmaliger Antrag zur Aufwandsentschädigung; das Fristende des Anspruchs erhöht sich auf 6 Monate nach Ablauf eines Betreuungsjahres. Ab dem 1.1.2023 beträgt die jährliche Aufwandspauschale 425 €. Der Jahresbericht an das Betreuungsgericht gilt als Folgeantrag für die Aufwandspauschale.

Die Betreuungsvereine unseres Fachverbandes unterstützen Sie weiterhin gerne und stehen für die Beantwortung Ihrer Fragen rund um das Betreuungsrecht zur Verfügung. Über die anstehenden Änderungen und damit verbundenen Anforderungen halten wir Sie auf dem Laufenden, ganz im Sinne des afrikanischen Sprichwortes:

*Gehe ich vor dir, dann weiß ich nicht,  
ob ich dich auf den richtigen Weg bringe.  
Gehst du vor mir, dann weiß ich nicht,  
ob du mich auf den richtigen Weg bringst.  
Gehe ich neben dir,  
werden wir gemeinsam den richtigen Weg finden.”*

Text: Beate Heck u.a., Diakonie Ruhr-Hellwig e.V.

### Das Pflegestärkungsgesetz 2021 – Wie aus einer Reform ein Reförmchen wurde und warum dies nicht für jeden von Nachteil ist

Anfang des Jahres war die große Pflegereform 2021 in aller Munde. Grund hierfür war vor allem das Versprechen der Politik, dass zukünftig ALLE Pflegekräfte tariflich und somit gerecht bezahlt werden sollen. Corona hatte dieses längst überfällige Thema in den Fokus der Öffentlichkeit gebracht.

Weitere Punkte sollten umfangreiche Entlastungen von pflegenden Personen im privaten Umfeld sowie eine deutliche Vereinfachung der Systematik sein. Letztere brachten bei genauer Betrachtung aber gerade für Angehörige von schwerstbehinderten Menschen massive Nachteile mit sich, dazu aber später mehr. Anfang Juni wurden die notwendigen Gesetzesänderungen im SGB V (Krankenversicherung) und SGB XI (Pflegeversicherung) beschlossen. Hier ein kurzer Überblick der für uns relevanten Regelungen:

#### Ab 01.07.2021:

Die Pflegesachleistung wird wie folgt erhöht:

Pflegegrad 2 von 689 auf 724 Euro | Pflegegrad 3 von 1.298 auf 1.363 Euro | Pflegegrad 4 von 1.612 auf 1.693 Euro | Pflegegrad 2 von 1.995 auf 2.095 Euro (Die zunächst geplante Erhöhung des Pflegegeldes wurde nicht beschlossen)

#### Ab 01.01.2022:

- Kann nach einem Krankenhausaufenthalt die häusliche Pflege nicht sichergestellt werden und steht auch kein Reha-, Kurzzeitpflege oder Heimplatz zur Verfügung, leistet die Krankenversicherung für längstens zehn Tage eine Übergangspflege.
- Der Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege wird von 1.612 Euro pro Kalenderjahr auf 1.774 Euro erhöht. Falls Mittel der Verhinderungspflege nicht verbraucht sind, kann dieser Betrag auf 3.386 Euro erhöht werden
- Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen erhalten einen „Leistungszuschlag“.

Dieser ist nach „Verweildauer“ gestaffelt und begrenzt den Eigenanteil an den Pflegebedingten Leistungen. Insbesondere im ländlichen Raum soll der Mehraufwand von längeren Wegezeiten in den Vergütungsvereinbarungen für ambulanten Pflegedienste berücksichtigt werden.

#### Bis 31.08.2022:

Die geforderte Tarifbindung bei Pflegeberufen kommt. Die Tarifbindung ist Voraussetzung für Abschlüsse von Versorgungsverträgen zwischen Kostenträger und Leistungserbringer und somit für letzteren existenziell.

Tarifgerechte Entlohnung der Mitarbeitenden kann somit zukünftig seitens der Pflegekasse auch nicht mehr als unwirtschaftlich bewertet werden.

Einen ausführlicheren Überblick über die Neuerungen finden Sie unter:

<https://www.pflegeinform.de/bundestag-beschliesst-pflegereform-2021>

## **Herausgeber**

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-  
Lippe e.V. – Diakonie RWL  
Fachverband diakonischer Betreuungs-  
vereine und Vormundschaftsvereine RWL  
Lenastraße 41  
40470 Düsseldorf  
Telefon 0211 6398-266  
Telefax 0211 6398-299  
E-Mail [a.engel@diakonie-rwl.de](mailto:a.engel@diakonie-rwl.de)

